

Merkblatt für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M2 ÄApprO) im Jahr 2025

(Erstprüfungen und Wiederholungsprüfungen)
(Stand 12/2024)

Die [online Anmeldung](#) muss bis zum **10. Januar 2025 (Frühjahrstermin)** bzw. **10. Juni 2025 (Herbsttermin)** beim LPA **eingegangen sein**.

Nach diesen Terminen eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Zur fristwahrenden Anmeldung genügt es, wenn Sie sich bis zum 10. Januar bzw. 10. Juni 2025 online zur Prüfung angemeldet haben. Ihre Scheine bzw. Leistungsnachweise werden von der Uni elektronisch an das LPA übermittelt. Was die Dokumente angeht, die von Ihnen (eventuell, falls noch nicht geschehen) eingereicht werden müssen (z.B.: unterschriebenes Antragsformular, Geburtsurkunde, Famulaturen, Studienverlaufsbescheinigung, Wahlfachschein) erhalten Sie von uns zu einem späteren Zeitpunkt noch eine Mail in Ihr E-Postfach, wann Sie diese vor Ort vorlegen können. Gerne können Sie die Unterlagen natürlich auch vorab per Post (im Original oder als amtlich beglaubigte Kopien) an uns schicken, oder an der Pforte des Landesamtes in der Hochstraße 67, abgeben. Eingereichte Originale werden von uns nach Durchsicht zurückgesandt. Bitte legen Sie Ihrer Sendung zusätzlich zum Original noch eine einfache Kopie der Geburtsurkunde/Abstammunsurkunde – bei Verheirateten auch von der Eheurkunde – bei.

Zur Wiederholung der Prüfung ist eine Antragstellung entbehrlich, senden Sie vom Antrag nur die erste Seite ausgefüllt nach hier ein. Die Prüflinge werden von Amts wegen geladen (§ 20 Abs. 2 ÄApprO).

Die in der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) vorgesehenen Prüfungen finden an folgenden Terminen statt. [Termine IMPP](#)

Frühjahr: 8./09. und 10. April 2025 **Herbst: 21/22. und 23. Oktober 2025**

Prüfungsort:

i. d. R. Sportzentrum Erbach, in 66424 Homburg.

Inhalt der Prüfung

Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Kenntnisse und Fähigkeiten der Studierenden, derer ein Arzt zur eigenverantwortlichen und selbstständigen Tätigkeit bedarf. Die Prüfung wird fallbezogen, insbesondere durch Fallstudien, gestaltet. Prüfungsgegenstand sind insbesondere

- ✓ die berufspraktischen Anforderungen an den Arzt,
- ✓ die wichtigsten Krankheitsbilder,
- ✓ fächerübergreifende und
- ✓ problemorientierte Fragestellungen.
- Die Anzahl der in der Aufsichtsarbeit im Antwort-Wahl-Verfahren zu bearbeitenden Fragen beträgt 320.

Beginn und Dauer der Prüfung

Über Beginn der Prüfung werden alle vom Prüfungsamt zugelassenen Kandidat:innen durch Zulassungs- und Ladungsbescheid rechtzeitig unterrichtet. Die Prüfung findet an drei aufeinander folgenden Tagen statt. Sie dauert an allen drei Tagen jeweils fünf Stunden.

Identifikation der Prüfungsteilnehmer

Beim Betreten des Prüfungsraumes müssen alle Prüfungsteilnehmer:innen zur Identifikation ihrer Person der/dem Aufsichtsführenden einen **gültigen** Reisepass oder Personalausweis – sowie den Ladungs- und Zulassungsbescheid für die Prüfung vorlegen. Deshalb sollte sich jeder Prüfling rechtzeitig vergewissern, dass sein Ausweis bzw. Reisepass zum Zeitpunkt der Prüfung gültig ist.

Das Mitbringen von Büchern, Schreibpapier, Taschenrechnern und sonstigen Hilfsmitteln in den Prüfungsraum ist nicht gestattet. Geräte, die sich für die Übermittlung oder Speicherung von Informationen eignen (z. B. Handys, Smartwatches, Datenbrillen etc.), dürfen nicht in den Prüfungsbereich mitgenommen werden; anderenfalls müssen sie bei der Prüfungsaufsicht abgegeben werden, ohne dass eine Haftung für die Verwahrung übernommen wird.

Nachreichtermine

fehlende Nachweise dürfen bis spätestens 6. März 2025 (Frühjahrstermin) bzw. 28. August 2025 (Herbsttermin) beim Prüfungsamt nachgereicht werden.

WICHTIG

Für die Bearbeitung der Prüfungsanmeldung wird eine Verwaltungsgebühr von **30 € erhoben, (gilt nicht für Wiederholer) und zwar unabhängig davon, ob ein(e) Prüfungsbewerber:in dann auch an der Prüfung teilnimmt oder nicht; die Gebühr wird fällig zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung. Sie erhalten nach Eingang Ihres Antrages (frühestens jedoch nach dem Fristende der Online-Anmeldung (10.1./10.6.)) einen entsprechenden Gebührenbescheid.**

Den Antrag können Sie ohne Angabe von Gründen bis zur Zulassung der Prüfung jederzeit zurücknehmen. (gilt nicht für Wiederholer)

Ziehen Sie daher unbedingt Ihren Antrag auf Zulassung zur Prüfung zurück (Mail, Fax, schriftlich oder durch persönliche Vorsprache bei dem LPA), wenn feststeht, dass Sie an der Prüfung nicht teilnehmen wollen oder können (z. B. fehlende Scheine).

Nach der Zulassung ist ein Rücktritt von der Prüfung nur unter den Voraussetzungen des § 18 ÄApprO möglich. Der genehmigte Rücktritt ist eine gebührenpflichtige Amtshandlung, für die eine Verwaltungsgebühr in Höhe von derzeit 29,10 € zu entrichten ist.

Ein Rücktritt nach der Zulassung zur Prüfung aus Krankheitsgründen ist nur auf schriftlichen eigenhändig unterschriebenen Antrag (keine E-Mail) möglich. Die Mitteilung an das LPA muss unverzüglich erfolgen (ggf. vorab telefonisch, per E-Mail oder per Fax).

Vorstehende und in den Antragsvordrucken enthaltene Hinweise und Erläuterungen können bei der Vielfalt denkbarer Fragestellungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und die Rechtsvorschriften der ÄApprO nicht ersetzen. In Zweifelsfällen ist der Wortlaut der ÄApprO verbindlich.

**Landesamt für Soziales
Landesprüfungsamt (LPA)
Hochstr. 67
66115 Saarbrücken**

Besuchs- und Telefonservicezeiten:

siehe Homepage

Internet: www.las.saarland.de

Mail: saarland.lpa@las.saarland.de